

Bundesstaat Baden

Administrative Regierung Bundesstaat Baden

Auswärtiges Amt

Niederschrift

An
Herrn
Erhard Lorenz
Alt Vorst 20

[41564] Kaarst-Vorst

per E-Post: info@erhard-lorenz.de

**Verbot der Verwendung des Namens *Bundesstaat Baden* von Amts wegen;
Anordnung zur sofortigen Unterlassung gemäß höherrangigem Völkerrecht**

Sehr geehrter Herr Lorenz,

es ist der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden zur Kenntnis gelangt, daß Sie sich, entgegen der hier nochmals beigelegten öffentlichen Bekanntmachung vom 22. April 2016, auf dem Staatsterritorium des Bundesstaats Baden völkerrechtswidrig verhalten, indem Sie den Namen *Bundesstaat Baden* auf Ihren Weltnetzseiten unter Täuschung im internationalen Rechtsverkehr in eigener Sache rechtswidrig verwenden und veröffentlichen.

Dieses ist von Ihnen sofort und unverzüglich zu unterlassen. Innerhalb von 72 Stunden ab Eingang dieses Schreibens ist jegliche Verwendung des Namens *Bundesstaat Baden* und alle damit im Zusammenhang stehenden Aussagen einzustellen und von allen Ihren Weltnetzseiten dauerhaft zu entfernen.

Es wäre Ihnen nur in dem Fall erlaubt, sofern Sie auf den völkerrechtlich existenten Bundesstaat Baden verweisen, der sich durch Noterklärung vom 19. Februar 2016 und nach erfolgreicher Notwahl vom 28. Februar 2016 auf Grundlage der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht in Verbindung mit den §§ 227 BGB Notwehr, 228 BGB Notstand und 229 BGB Selbsthilfe, in völkerrechtskonformer und legitimer Reorganisation befindet und Sie dieses wahrheitsgemäß und vollumfänglich darstellen würden.

Ihre derzeitige Irreführung und Täuschung der Menschen, indem Sie als angeblicher Partner des *Bundesstaats Baden* öffentlich auf Ihren Weltnetzseiten für sich werben und sich hierdurch in rechtswidriger Art und Weise hoheitsbefugt für den Bundesstaat Baden ausgeben, wird nach Ablauf der vorgenannten Frist konsequent strafverfolgt. Die Strafverfolgung schließt auch jegliche Nachahmung hoheitlicher Dokumente, z.B. in Form von Personenausweisen oder Fahrerlaubniskarten oder jegliche Versuche zur völkerrechtswidrigen Annektierung auf dem Staatsterritorium des Bundesstaats Baden mit ein.

Zentralverwaltung Bundesstaat Baden Deutsches Reich

Auswärtiges Amt

über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe

Anlagen: Öffentliche Bekanntmachung Bundesstaat Baden vom 22. April 2016

Gegeben zu Karlsruhe, den 02. Juni 2016

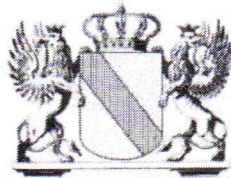
Paul Andreas a. d. F. Wilh

Nicol Simonie a. d. F. Wilh



administrative Regierung Bundesstaat Baden

im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,
Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 28. Februar 2016,
gemäß Art. 25 und 123 GG von der BRD-Verwaltung zu akzeptieren –ius cogens–



Bundesstaat Baden

Administrative Regierung Bundesstaat Baden

Auswärtiges Amt

Öffentliche Bekanntmachung

Durch Noterklärung vom 19. Februar 2016 und erfolgreiche Notwahl vom 28. Februar 2016 befindet sich der Bundesstaat Baden auf Grundlage der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht, in Verbindung mit den §§ 227 BGB Notwehr, 228 BGB Notstand und 229 BGB Selbsthilfe, in völkerrechtskonformer und legitimer Reorganisation.

Alle Staatsangehörigen des Bundesstaats Baden, die sich nach RuStAG vom 22. Juli 1913 zu ihrer Abstammung erklärt haben, vollziehen damit den ihnen zustehenden Wechsel in die für sie zuständige Verwaltung gemäß Art. 25, i.V.m. Art. 28 (2) und (3), sowie Art. 123 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

Den Anweisungen der auf dieser Grundlage legitim vom Volk gewählten Vertretern bzw. durch deren Organe ist Folge zu leisten und den getroffenen Beschlüssen, gemäß des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Geltung zu verschaffen.

Die administrative Regierung des Bundesstaats Baden ordnet an, daß alle bisher in rechtfertigendem Notstand nach Art. 20 Abs. 4, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, ausgestellten Ersatzdokumente, namentlich Lichtbildausweise, mit sofortiger Wirkung ungültig sind.

Alle Staatsangehörigen des Bundesstaats Baden sind zur rechtmäßigen Beurkundung ihrer Staatsangehörigkeit dazu aufgerufen, die Dokumente des Bundesstaats Baden anzufordern. Die Anforderungsformulare werden über die staatliche Weltnetzseite des Bundesstaats Baden www.bundesstaat-baden.info zur Verfügung gestellt und sind vervollständigt an die Poststelle der Zentralverwaltung des Bundesstaats Baden zu übersenden.

Aus aktuellem Anlaß weist die administrative Regierung des Bundesstaats Baden darauf hin, daß das Genfer Konventionsrecht nach Art. 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 nur Wirksamkeit erlangt, wenn die Staatsangehörigkeit in Baden gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913 durch die staatliche Verwaltung des Bundesstaats Baden beurkundet worden ist. Ein Muster des Staatsangehörigkeitsausweises inkl. eines amtlichen Lichtbildausweises ist auf der Weltnetzseite des Auswärtigen Amtes des Bundesstaats Baden öffentlich einsehbar www.bundesstaat-baden.org.

Zentralverwaltung Bundesstaat Baden Deutsches Reich
Auswärtiges Amt

über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe

Die ständige Überprüfung der Reorganisation des Bundesstaates Baden auf juristische Korrektheit durch die vom badischen Volk in der Notwahl gewählten Vertreter hat ergeben, daß von Einzelpersonen, Gruppierungen, Wandergruppen, Organisationen, Vereinen, etc. auf dem Territorium des Bundesstaats Baden Straftaten vollzogen werden, wie Urkundenfälschung, Annektierung, etc. Hierbei wird versucht, unter Täuschung im internationalen Rechtsverkehr auf dem staatlichen, hoheitlichen Territorium des Bundesstaats Baden hoheitliche Dokumente nachzuahmen oder herzustellen oder sich hoheitsbefugt für den Bundesstaat Baden auszugeben oder über sogenannte „Gemeindeaktivierungen“ oder „Exil-Regierungen“ völkerrechtswidrig badisches Territorium zu annektieren oder über Vereinssatzungen oder über die Promotion des „Gelben Scheines“ die Menschen in das nationalsozialistisch geprägte „Deutsche Recht“ zurückzuführen.

Diese Irreführung und Täuschung der Menschen ist mit sofortiger Wirkung zu unterlassen. Jegliche Nachahmung hoheitlicher Befugnisse oder hoheitlicher Dokumente oder jegliche völkerrechtswidrige Annektierung auf dem Territorium des Bundesstaats Baden wird konsequent strafverfolgt, sofern diese Täuschung im internationalen Rechtsverkehr nicht mit sofortiger Wirkung unterlassen wird.

Gegeben zu Karlsruhe, am 22. April 2016

Administrative Regierung Bundesstaat Baden

Lech Andreas a. d. F. Wille

